

Samtgemeinde Rethem (Aller)
Landkreis Heidekreis

13. Änderung
des Flächennutzungsplans
„Konzentrationszone Bioenergieanlage
Böhme - Erweiterung“

- Begründung -


Entwurf

Öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öff. Belange gem. § 4 (2) BauGB

Stand: 10.11.2017

Bearbeitung:

 **H&P** Ingenieure
Laatzen / Soltau

Inhaltsverzeichnis	Seite
<u>Teil A</u>	3
1. Einleitung / Verfahren	3
1.1 Einleitung	3
1.2 Verfahren	3
2. Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung	4
3. Voraussichtliche Auswirkungen der Planung	5
4. Sich wesentlich unterscheidende Lösungen	6
5. Beschreibung des Änderungsbereiches und seiner Umgebung	7
6. Sonstige Rahmenbedingungen	8
7. Einordnung in die Gesamtplanung	10
7.1 Raumordnung und Landesplanung	10
7.2 Nachbargemeindliche Belange	12
8. Flächennutzungsplan – bisherige Darstellung	13
9. Umfang der Änderungsdarstellungen im Einzelnen	14
9.1 Räumlicher Änderungsbereich	14
9.2 Inhaltliche Änderungen	14
10. Immissionen / Emissionen	15
11. Belange des Waldes	17
12. Ausblick auf die verbindliche Bauleitplanung	18
<u>Teil B</u>	19
13. Umweltbericht	19
13.1 Einleitung / Rahmenbedingungen	19
13.2 Ziele und Inhalte des Bauleitplans	19
13.3 Alternativen / Nullvariante (Basisszenario)	20
13.4 Bestandssituation	20
13.5 Bestandsaufnahme der Schutzgüter / zu erwartende Umweltauswirkungen	21
13.6 Prüfkriterien gem. Anlage 1 2b aa) bis hh) BauGB	22
13.7 Artenschutz	23
13.8 Vermeidung und Minderung während der Bau- und Betriebsphase	23
13.9 Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung	24
13.10 Überwachung / Schwierigkeiten	24
13.11 Allg. verständliche Zusammenfassung	24
13.12 Quellenangaben	25
<u>Teil C</u>	26
14. Abwägung und Beschlussfassung	26
Abb. 1: Baulicher Bestand im Änderungsbereich	7
Abb. 2: Einmündungstrichter	9

Teil A

1. Einleitung / Verfahren

1.1 Einleitung

Südwestlich der Ortslage von Böhme in der Samtgemeinde Rethem (Aller) befindet sich der Standort einer gewerblichen Biogasanlage, sprich einer Anlage, deren Größe / Leistungsfähigkeit jenseits der Grenzen der Privilegierung nach § 35 (1) Nr. 6d BauGB liegt. Für diesen Standort hat die Gemeinde Böhme den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 7 „Gewerbegebiet Biomasseanlagen OT Böhme der Gemeinde Böhme“ aufgestellt, der am 19.01.2010 in Kraft trat.

Der genannte vorhabenbezogene Bebauungsplan basierte auf der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Rethem (Aller), die auf Grundlage einer intensiven Überprüfung des gesamten Samtgemeindegebietes Eignungsflächen für gewerbliche Biogasanlagen im Samtgemeindegebiet auswies. Eine dieser Eignungsflächen umfasste den hier gegenständlichen Bereich südwestlich von Böhme, in dem sich - als vornehmlich maßgebende Lagefaktoren - bereits eine privilegierte Biogasanlage befand und der verkehrlich aus Richtung Westen von der L 159 angebunden werden konnte, ohne dass die Ortslage Böhme davon beeinträchtigt wurde. Die 8. Änderung des Flächennutzungsplans wurde am 22.06.2009 rechtswirksam.

Auf Basis der bauleitplanerischen Regelungen wurde die südlich des Erschließungsweges „Bruchweg“ gelegene privilegierte Biogasanlage in Richtung einer gewerblichen Anlage ausgebaut - ohne dass der bauleitplanerische Zulässigkeitsrahmen räumlich ausgeschöpft wurde.

Darüber hinaus sind nördlich des Bruchweges insb. eine Silageplatte und ein geschlossener Abwassersammelbehälter entstanden, die auf Grundlage der Privilegierung im Außenbereich (ohne Bauleitplanung) mit Datum vom 20.09.2012 durch den Landkreis Heidekreis genehmigt wurden.

Mittlerweile hat sich herausgestellt, dass eine Verknüpfung der Anlagenteile nördlich und südlich des Bruchweges für die wirtschaftliche Tragfähigkeit beider Bereiche von erheblicher Bedeutung wäre und eine Stabilisierung des Standortes insgesamt bewirken würde. Dies betreffe insb. die (Um-)Nutzung des genehmigten Behälters als Gärrestebehälter inklusive einer Gasrückführung in Richtung der südlich des Bruchwegs gelegenen Flächen. Damit jedoch gelangen die bisher privilegierten Einrichtungen in den Anwendungsbereich der Bauleitplanung, da sie gleichsam Teil der gewerblichen Anlage werden.

1.2 Verfahren

Aus den vorgenannten Gründen ist neben der Aufstellung eines Bebauungsplanes nach § 12 BauGB (vorhabenbezogen) für den Teil nördlich des Bruchweges auch die Anpassung des Flächennutzungsplanes erforderlich, um gewerbliche Bioenergieerzeugung zu ermöglichen. Der zu überplanende Änderungsbereich ist im wirksamen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Rethem (Aller) als Fläche für Wald dargestellt.

Das Verfahren wird durchgeführt für die Samtgemeinde Rethem (Aller) von den H&P Ingenieure GbR, Laatzen. Der entsprechende vorhabenbezogene Bebauungsplan wird parallel bzw. mit geringem zeitlichen Nachlauf für die Gemeinde Böhme aufgestellt: Bau-

ungsplan Nr. 7.1 „Erweiterung Gewerbegebiet Biomasseanlagen OT Böhme der Gemeinde Böhme“. Für beide Verfahren liegt der Aufstellungsbeschluss vor.

Zur hier vorliegenden Entwurfsfassung wurde der Änderungsbereich um den westlichen Teil reduziert, da dieser Abschnitt, der vornehmlich eine großflächige Silageplatte umfasst, als privilegierte Nutzung erhalten bleiben soll. Zur Abgrenzung des Änderungsbereichs siehe auch Abschnitt 9.1.

Da die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erst nach dem 16.05.2017 förmlich eingeleitet wurden, ist das Änderungsverfahren nach den Vorschriften des Baugesetzbuches in der zuletzt geänderten Fassung vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808) durchzuführen. Analog gelten auch die Baunutzungsverordnung und die Planzeichenverordnung in den entsprechenden Fassungen, hier jeweils vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057).

2. Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung

Im Änderungsbereich sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung der südlich des Bruchwegs gelegenen gewerblichen Biogasanlage geschaffen werden. Ziel ist es dabei, eine baulich-räumliche Erweiterung des gewerblichen Bestands zu vermeiden, indem Teile der bereits vorhandenen, privilegierten Anlage dem gewerblichen Betrieb planungsrechtlich – und dann auch strukturell-betrieblich – zugeordnet werden.

Zwar enthält der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 7, wie eingangs bereits angedeutet, noch räumliche Entwicklungsreserven. Jedoch kann von deren Inanspruchnahme bis auf weiteres abgesehen werden, da die bereits vorhandenen Vorkehrungen und Einrichtungen nördlich des Bruchweges stattdessen die erforderlichen Entwicklungsanforderungen absehbar erfüllen.

Unstrittig ist, dass die Lage der privilegierten Einrichtungen nördlich des Bruchweges insofern nicht unproblematisch ist, da sie von Wald im Sinne des Nds. Waldgesetzes (NWaldLG) umgeben sind. Infolge der bauleitplanerischen Überplanung des Bereichs sind die damit verbundenen Fragen der Gefahrenabwehr (Brandschutz / Abstände) zu berücksichtigen.

Festzuhalten ist jedoch auf der anderen Seite: Eine bauliche Erweiterung des (privilegierten) Bestandes ist nicht vorgesehen, allenfalls stark untergeordnet, in Einklang mit den Belangen der Gefahrenabwehr. Konkrete Aussagen hierzu muss der vorhabenbezogene Bebauungsplan treffen.

Die Überplanung der bis dato privilegierten Flächen entspricht mit Blick auf das Landschafts- und Ortsbild eindeutig den Zielsetzungen von Samtgemeinde und Gemeinde. Der Verzicht auf die Überplanung würde an den diesbezüglichen Auswirkungen nichts ändern, da die privilegierten Anlagenteile Bestand sind und Bestand blieben. Insofern hat die Lage auf einer vormaligen Lichtung innerhalb des Waldbereichs zwar Nachteile mit Blick auf die Gefahrenabwehr, siehe oben, aber nicht von der Hand zu weisende Vorteile mit Blick auf die Integration der Einrichtungen in des Orts- und Landschaftsbild, speziell im Nahbereich der bebauten Ortslage, unweit von Wegeverbindungen und Naherholungsflächen in Richtung Allerniederung.

3. Voraussichtliche Auswirkungen der Planung

Die Planung sichert und festigt den Standort insgesamt, der einen maßgeblichen Anteil der Energieversorgung von Böhme leistet. Hierzu hat die Bauleitplanung aus den Jahren 2007 bis 2012 bereits ausführlich Stellung genommen:

„Neben der touristischen Vermarktung zielt das sog. „Aller-Leine-Tal Projekt“ darauf ab, die Lebensgrundlage der Bevölkerung in der Region zu sichern und nachhaltig zu verbessern.

Ein Ziel ist unter anderem, mittel- bis langfristig die Energieversorgung des Aller-Leine-Tals auf eine regenerative Energieerzeugung umzustellen, Slogan: „Das Aller-Leine-Tal auf dem Weg zur 100 %-Region“.

Es wird angestrebt, die Versorgung des ALT mit erneuerbaren Energien und nachwachsenden Rohstoffen sicherzustellen. Dies soll durch die vermehrte Nutzung der Windkraft, Solarenergienutzung und nicht zuletzt durch den Bau von Biogasanlagen bzw. die vermehrte Nutzung der Bioenergie erreicht werden.

Während die Solarenergienutzung im gesamten Projektraum forciert wird, hat sich die Samtgemeinde Schwarmstedt auf den Ausbau der Windkraft fokussiert. Die Samtgemeinde Rethem strebt insbesondere an, die Bioenergienutzung auszubauen. Wichtig dabei ist: Die dabei verwendeten Rohstoffe sollen soweit möglich dem heimischen Wirtschaftskreislauf entspringen. Ziel ist nicht die bloße Maximierung der erzeugten elektrischen Leistung (u.U. auf Kosten ökonomisch und ökologisch fragwürdiger Rohstofftransporte von sonst woher), sondern die Schaffung einer regionalen, nachhaltigen Energieerzeugungs- und Verwertungsstruktur“.

Konkret stellt sich die Lage in Böhme mittlerweile so dar, dass mit ca. 45 Hausanschlüssen etwa 50 Haushalte thermisch versorgt werden. Die in der Anlage anfallende Wärmeenergie wird damit vollständig verwendet. Die seinerzeit im Zuge der 8. Änderung des Flächennutzungsplans bzw. im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 7 formulierten Zielsetzungen einer nachhaltigen örtlichen Energieversorgung konnten also eindeutig realisiert werden.

Demgegenüber stehen primär folgende Auswirkungen, die in der Bauleitplanung näher zu betrachten sind:

- A) Gefahrenabwehr, siehe oben: Brandschutz, Brandschutzstreifen, Abstandsregelungen unter Berücksichtigung von Windwurf, Baumlängen etc. Dabei ist eindeutig, dass der Bestand den üblichen Anwendungsgrundlagen in Teilen widerspricht. Insofern ist die künftige verbindliche Bauleitplanung aufgerufen, hier entsprechende Regelungen zu finden.
- B) Lärmschutz: Der Gesamtstandort liegt ca. 150 m entfernt von den nächstgelegenen Wohnnutzungen von Böhme, die als Dorfgebiet, MD, anzusprechen sind. Im vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 7 wurden Emissionskontingente für die Flächen südlich des Bruchweges festgesetzt, infolge derer sogar die Orientierungswerte für Allgemeine Wohngebiete, WA, eingehalten wurden. Insofern besteht ein Puffer, dessen teilweise Ausnutzung infolge des nunmehr vorgesehenen näheren Heranrückens des gewerblichen Standorts an die Ortslage zu erwarten ist. Im Zuge der lärmtechnischen Berechnungen im Bebauungsplan ist zu prüfen, ob das Teilbaugebiet GE 2 aufgehoben werden soll oder ob eine Reduzierung des Kontingents für die Fläche GE 2 hinreichend ist, etwa vor dem Hintergrund dort, wie auch bei der nach Süden orientierten Fläche GE 3, nur Lagerflächen und Nebeneinrichtungen zuzulassen.
- C) Verkehrsaufkommen: Eine Steigerung des Verkehrsaufkommens gegenüber dem Bestand ist nicht zu erwarten. Es werden keine baulichen Erweiterungen zugelassen. Die Einmündung des Erschließungsweges in die L 159 ist mit Blick auf den verkehrlichen Ausbau jedoch nochmals näher zu betrachten.

- D) Orts- und Landschaftsbild: Der Anlagenstandort nördlich des Bruchweges ist von drei Seiten von Wald umgeben. Diese Eingrünung bleibt erhalten, was die Auswirkungen generell mindert. Bei Wegfall der vorgenannten Teilbaufläche GE 2 südlich des Bruchweges mit der dort vorgesehenen Randeingrünung nach Osten ist zu beachten, dass die Eingrünung an den dann maßgebenden Gebietsrand zu verschieben ist.
- E) Zur Frage einer möglichen Waldumwandlung: Die Planung beinhaltet die Überplanung eines bereits bebauten Standortes. Planbedingt werden keinerlei Waldflächen unmittelbar berührt oder umgewandelt, wobei mögliche Vorkehrungen zur Gefahrenabwehr ggf. nochmals gesondert zu beurteilen sind. Da die bisherige privilegierte Anlage genehmigt ist, müssen die Belange des Waldes somit bereits abgearbeitet worden sein. Erst der Bebauungsplan würde eine Waldumwandlung im Sinne § 8 Nds. Waldgesetz (NWaldLG) bewirken. Unbenommen dessen gilt: Die hier vorliegende Planungsebene muss grundsätzlich die Auswirkungen betrachten und Lösungsansätze aufzeigen, da sie die planerischen Voraussetzungen für die Entwicklung der Flächen auf Basis des BauGB schafft.

Die FFH Gebiete Nr. 90 „Aller, untere Leine, untere Oker“ sowie Nr. V 23 Vogelschutzgebiet „Unter Allerniederung“ grenzen südlich an den Änderungsbereich an, werden jedoch durch die Planung nicht berührt.

4. Sich wesentlich unterscheidende Lösungen

Die Bauleitplanung am Standort begründet sich maßgeblich in der Vorprägung des Plangebietes durch die bestehenden privilegierten Anlagenteile sowie in der umlaufenden Einbindung des Standortes in die Landschaft infolge der vorhandenen Waldbestände. Zudem ist eine vergleichsweise unproblematische Erschließungssituation gegeben. Das Plangebiet grenzt unmittelbar an die in der 8. Änderung des Flächennutzungsplans ausgewiesene sog. „Konzentrationszone für Bioenergieanlagen“ an. In der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes hat sich die Samtgemeinde ausführlich mit den Standortqualitäten beschäftigt und für den nordöstlichen Teil des Samtgemeindegebietes neben einer Fläche unweit von Bierde die hier in Rede stehende Fläche nahe Böhme ausgewiesen, um u.a. auch die Rohstoffpotentiale der Allerniederung wirtschaftlich verwerten zu können. Die seinerzeit ermittelten Eignungsfaktoren für die Konzentrationszone Böhme gelten insofern grundsätzlich auch für die hier vorliegende Erweiterungsfläche.

Die Frage des Makrostandortes bedarf also keiner weiteren Betrachtung. Kleinräumig gesehen gilt es die noch freien Flächenpotentiale des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 7 in den Blick zu nehmen. Dabei ist unstrittig: Würde es sich um eine gewerbliche Neuansiedlung bzw. Erweiterung auf freier Fläche handeln, wären die rechtswirksam überplanten, in Baurecht befindlichen Bebauungsplanflächen eindeutige Vorzugsstandorte und die Inanspruchnahme der hier in Rede stehende Erweiterungsfläche wäre nicht begründbar.

Angesichts dessen, dass mit der Planung jedoch gleichsam lediglich eine planerische Umwandlung von privilegierten Bauflächen, die bereits umfangreich bebaut sind, in Satzungsflächen nach BauGB (hier: Bebauungsplan) erfolgt, ohne dass damit erhebliche Auswirkungen, sei es insb. verkehrlich, lärmtechnisch oder landschaftsökologisch, ausgehen ist jedoch festzustellen, dass mit der Planung andere Flächen geschont werden und insbesondere Landschaftsbildbelange im empfindlichen Übergangsraum zur Allerniederung Berücksichtigung finden. M.a.W.: Infolge der Planung findet gegenüber dem Status-Quo zwar eine rechtliche, jedoch keine praktische Veränderung statt, da eine weitere Bautätigkeit am Standort nicht bzw. nur in sehr stark eingeschränktem Umfang möglich sein wird. Im Einzelnen wird hierüber der Bebauungsplan zu befinden haben und dabei

vor allem, wie schon erwähnt, die Belange der Gefahrenabwehr zu berücksichtigen haben.

Zusammenfassend ist die Planung daher am Standort begründbar und eine sich wesentlich unterscheidende Lösung drängt sich nicht auf.

Ob und wieweit der künftige Bebauungsplan dann eine Teilaufhebung des rechtswirksamen Bebauungsplans Nr. 7 vornimmt, wird im Zuge des Verfahrens zu klären sein, siehe hierzu Abschnitt 12 „Ausblick auf die verbindliche Bauleitplanung“.

Für die hier vorliegende Änderung des Flächennutzungsplans besteht weder Anlass noch Erfordernis, den östlichen Teil der südlich des Bruchweges gelegenen sog. „Konzentrationszone für gewerbliche Bioenergieanlagen“, vgl. Darstellung rechtswirksamer Flächennutzungsplan, aufzuheben / zu reduzieren, da eine emissionsreduzierte Nutzung als Lagerfläche o.ä. als mittel- bis langfristige Zielsetzung nach wie vor sinnfälliger ist und im Kontext zu den Zielsetzungen von Samtgemeinde und Gemeinde Böhme steht, den Standort als einen der Schwerpunktstandorte für die Bioenergienutzung zu sichern – unbenommen der hier vorgenommenen Planänderung nördlich des Bruchweges.

5. Beschreibung des Änderungsbereiches und seiner Umgebung

Der Änderungsbereich hat eine (zur Entwurfsfassung reduzierte) Größe von knapp 1 ha und liegt am Bruchweg, südwestlich von Böhme, vgl. Übersichtsplan (Deckblatt).

Der Änderungsbereich umfasst die baulichen Anlagen einer Bioenergieanlage inklusive nördlicher Anschlussflächen (ggf. Abstandswahrung zum Waldrand – Konkretisierung der Ausdehnung im Bebauungsplan). Die westlich an den Änderungsbereich angrenzende Silageplatte wurde zur Entwurfsfassung aus dem Plangebiet herausgenommen, da sie weiterhin im Rahmen der Privilegierung genutzt werden soll. Angrenzend finden sich kleinere bauliche Anlagen, u.a. für Viehhaltung, vgl. auch folgende Abbildung 1.

Das folgende Foto vermittelt einen Eindruck vom Änderungsbereich:



Abb. 1: Baulicher Bestand im Änderungsbereich

Im Norden und Osten grenzen Gehölzbestände an, die als Wald im Sinne des Nds. Waldgesetzes (NWaldLG) anzusprechen sind. Es handelt sich dabei vornehmlich um ausgewachsene Kiefern.

Südlich des Bruchweges befindet sich eine gewerbliche Biogasanlage. Der Bruchweg führt Richtung Westen weiter, an einer weiteren landwirtschaftlichen Anlage vorbei, in Richtung L 159. Richtung Osten führt der Bruchweg nach ca. 150 m zur Ortslage Böhme, Südrand.

6. Sonstige Rahmenbedingungen

Verkehrliche Erschließung

Der Änderungsbereich wird von der L 159 über den Bruchweg erschlossen, vgl. dazu auch Darstellung „Wirksamer Flächennutzungsplan“. Der wirksame Flächennutzungsplan stellt die Haupteinschließung dar. Das Verbindungsstück zwischen L 159 und Anlagenstandort wurde durch den Betreiber ausgebaut, ebenso der Einmündungsbereich in die L 159. Da infolge der Planung kein Neuverkehr ausgelöst wird, weil kein baulicher Ausbau stattfindet, ist von einer hinreichenden Erschließung auszugehen. Für die hier vorliegende Planungsebene bedarf es keiner weiteren Ausführungen zur Erschließung – diese ist als gesichert anzusehen, sofern zweierlei Belange berücksichtigt sind / werden:

1. Die Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr hat im Zuge des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens darauf hingewiesen, dass der vorgenommene Ausbau des Einmündungstrichters noch nicht die erforderliche, gemäß seinerzeit abgestimmtem Lageplan vom 02.07.2013 vorgesehene, Markierung enthält. Diese ist kurzfristig herzustellen, hier: Wartelinie als unterbrochener Breitstrich (L 1,5 m, B 0,25 m). Die Markierungsarbeiten sind kurzfristig auf Kosten der Gemeinde Böhme in Abstimmung mit der Straßenmeisterei Soltau durchzuführen.
2. Der Landkreis Heidekreis als Untere Verkehrsbehörde hat im Zuge seiner Stellungnahme im frühzeitigen Beteiligungsverfahren darauf hingewiesen, dass im Bereich der Einmündung hinreichende Sichtbeziehungen zu gewährleisten sind, hier Sichtdreiecke auf 300 m Länge für anfahrenden Schwerverkehr. Hierzu ist auszuführen: Ausgehend von der Einmündung verläuft die L 159 in beide Richtungen auf einer Entfernung von mehr als 600 m als lange (schnur-)grade Strecke. Die Haltelinie bzw. der Fahrbahnrand der L 159 weisen einen Abstand von 4 m zur Grenze der Verkehrsparzelle der L 159 auf. In diesem Straßenseitenraum befindet sich vereinzelter hochkroniger Großbaumbestand, der für sich aus dem Bruchweg annähernde Fahrzeuge eine hinreichende Einsichtsmöglichkeit in den Fahrbahnraum der L 159 gewährt. Mit Schreiben vom 26.04.2013 hatte die Gemeinde Böhme im Zuge des seinerzeitigen Ausbaus der Einmündung beim Landkreis die erforderliche Fällung von vier Bäumen beantragt, die sich in den herzustellenden Sichtdreiecken begründete. Grundlage dafür war ein Vororttermin mit der Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Verden, sowie dem LK Heidekreis und der Polizeidirektion Soltau. Mit Schreiben vom 16.05.2013 hat der LK der Fällung der Bäume unter der Auflage einer Ersatzpflanzung und der Durchführung außerhalb des Brut- und Setzzeit zugestimmt. Für Fahrzeuge auf der L 159 gilt aufgrund der langen graden Strecke, dass eine frühzeitige Wahrnehmung einbiegender Fahrzeuge, in einem Abstand weit größer als die genannten 300 m, gegeben ist. Es gilt jedoch langfristig sicher zu gewährleisten, dass die Sichtbeziehungen auch erhalten bleiben, da von einer Geschwindigkeitsreduzierung auf der L 159 nicht auszugehen ist. Hierfür ist zwingend Sorge zu tragen. Etwas früherer Gehölzaufwuchs o.ä. in den Sichtfeldern ist zu entfernen.

In der Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 7 wird ausgeführt:

„Von der Zunahme etwaigen Zielverkehrs gehen keine erheblichen Beeinträchtigungen auf die Ortslage oder benachbarte Gemeinden aus. Mehrverkehr stellt sich auf der L 159 ein. Dieser wird jedoch keine nennenswerte Erhöhung der ohnehin vorhandenen Verkehrsmengen mit sich bringen, vgl. hierzu Abschnitt 4.4 des lärmtechnischen Gutachtens.

Dennoch sei unbestritten, dass die Wirkung der landwirtschaftlichen Großfahrzeuge im Straßenverkehr, vor allem während der Erntezeit, das Ortsbild prägen kann. Da es sich jedoch um eine für entsprechende Verkehre vorgesehene klassifizierte Landesstraße handelt, die Vorgänge zeitlich befristet sind, objektiv anhand der lärmtechnischen Untersuchungen kein Handlungsbedarf erkennbar ist und da vor allem verkehrslenkende Maßnahmen zugunsten der Wohnruhe an der Dorfstraße vorgesehen sind, sind die Auswirkungen auf die Anlieger als hinnehmbar einzuschätzen.

Eine erhebliche Beeinträchtigung der Eignung des Radweges Richtung Allertal ist nicht erkennbar, da der betroffene Weg in seinem Ausbaustandard deutlich als (landwirtschaftliche) Haupteerschließung in diese Richtung erkennbar ist. Der temporäre zunehmende landwirtschaftliche Verkehr beeinträchtigt die Radwegfunktion nicht erheblich.

Der Bruchweg hat als Wegeverbindung keine erhebliche örtliche Bedeutung für die Naherholung. Insofern werden faktisch keine erheblichen planungsbedingten Auswirkungen auf die Erholung gesehen. Vielmehr wird der anlagenbezogene Verkehr auf der Dorfstraße durch den Ausbau des Bruchwegs und die Regelungen zum Fahrverkehr reduziert“.

Diese Aussagen gelten auch für die hier vorliegende Erweiterung.

Das folgende Foto vermittelt einen Eindruck vom ausgebauten Einmündungsbereich Bruchweg / L159 (erkennbar ohne Markierung der Haltelinie):



Abb. 2: Einmündungstrichter

Immissionen

Aufgrund der Nähe der bebauten Ortslage von Böhme sind Lärmimmissionen näher zu betrachten. Hierzu erfolgt im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung eine gutachterliche Untersuchung, die auf dem bestehenden Lärmgutachten zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 7 aufbaut.

In Abschnitt 10 wird auf die Immissionsbelange näher eingegangen soweit es zum jetzigen Zeitpunkt möglich und für diese Planungsebenen erforderlich ist.

Ergänzend ist zum Belang Geruchsimmissionen auszuführen:

In Abhängigkeit von den konkret zulässigen baulichen Anlagen ist die Frage von Geruchsimmissionen und Stoffeinträgen in die Umgebung zu prüfen. Dabei kann neben der Ortslage Böhme auch der umgebende Waldbestand relevant werden (Eintrag von Ammoniak o.ä.). Für die hier überplanten Anlagenteile gilt: Der überplante Abwasserbehälter ist geschlossen. Hiervon gehen keinerlei Emissionen aus. Die am Standort befindliche offene Güllelagune soll ebenfalls in ein geschlossenes System umgewandelt werden.

Zusammenfassend ist erkennbar, dass etwaige Geruchs- oder Stoffimmissionen der Planung nicht von vornherein entgegenstehen. Eine Vertiefung des Belanges im Bebauungsplan ist geboten.

Landschaftsökologie / Umweltschutz

Der Änderungsbereich wird derzeit bereits durch die bauliche Anlagen und versiegelte Flächen geprägt, ergänzt durch die Silageplatte, die sich westlich anschließt. Im Änderungsbereich selbst befindet sich erkennbar kein erhöhtes landschaftsökologisch oder artenschutzrechtlich relevantes Lebensraumpotential.

Entlang der Südseite verläuft der Bruchweg, südlich davon liegt die genehmigte gewerbliche Biogasanlage in Nachbarschaft zu Anlagen der Viehhaltung, so dass hier, wie auch - bedingt durch den Waldbestand - an den übrigen drei Seiten, eine erhebliche Beeinträchtigung von Orts- und Landschaftsbild ausgeschlossen werden kann.

Der Ausbau des Einmündungstrichters inkl. der Herstellung der Sichtdreiecke ist abgeschlossen. Für die zu fällenden Bäume liegt eine Genehmigung des LK Heidekreis, Schreiben vom 16.05.2013 (09.506) vor.

Näheres ist dem Umweltbericht zu entnehmen.

Denkmalschutz

Im Änderungsbereich sind keine Bodenfunde bekannt. Dennoch können bei Baumaßnahmen im Boden verborgene, oberirdisch nicht sichtbare Denkmale (Bodendenkmale) angeschnitten werden. Diese sind nach § 14 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes vom 30.05.1978 geschützt. Bodenfunde aller Art unterliegen danach der Meldepflicht.

Bodenschutz / Altlasten

Die vorstehenden Ausführungen gelten sinngemäß auch für Altlasten, ohne dass hierfür konkrete Verdachtsmomente bestehen.

Auf beide Belange weist die Planung mittels allgemeiner Hinweise hin.

7. Einordnung in die Gesamtplanung

7.1 Raumordnung und Landesplanung

Gemäß § 1 (4) BauGB sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen.

Relevant für die Planung sind nach derzeitigem Stand der Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Heidekreis 2015 (RROP 2015), das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP 2017), das Raumordnungsgesetz des Bundes (ROG) und das Niedersächsische Raumordnungsgesetz (NROG). Der genannte Entwurf des RROP ist nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 Raumordnungsgesetz (ROG) als sonstiges Erfordernis der Raumordnung zu werten.

RROP 2015 (Entwurf):

In den zeichnerischen Darstellungen werden das Plangebiet und der unmittelbar angrenzende Bereich nördlich des Bruchweges als Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft sowie für Erholung dargestellt. Der in Rede stehende Änderungsbereich hat bezüglich dieser raumordnerischen Ziele im Gesamtkontext zur Umgebung, insbesondere der südlich angrenzenden Allerniederung, die Überschwemmungsgebiet und Vorranggebiet für die entsprechenden Zielsetzungen ist, untergeordnete Bedeutung, was Größe, Lage und aktuelle Nutzung anbetrifft. Die umgebenden Waldbestände bewirken eine wirksame Eingrünung. Die kleinräumigen Vorbelastungen nicht nur durch die gewerbliche Biogasanlage, sondern auch durch die unweit westlich gelegene landwirtschaftliche Hofstelle sind erheblich. Letztendlich ist auch hier zu berücksichtigen, dass keine Neubebauung am Standort stattfindet, sondern eine planungsrechtliche Umnutzung, mit der gleichzeitig die Freihaltung anderer Landschaftsbereiche einhergeht. Unter Berücksichtigung der mit der Planung verbundenen energiepolitischen Zielsetzungen (Regionalität, Nachhaltigkeit, Regenerativität) sieht die Samtgemeinde die Beeinträchtigungen der regionalplanerischen Vorbehaltsziele daher als hinnehmbar an. Die südliche gelegenen Vorrangflächen sowie auch das Überschwemmungsgebiet werden durch die Planungen nicht berührt.

Besonderer Beachtung bedarf der Belang des Waldes, hier betroffen vor allem die Waldränder, für die das RROP 2015 (Entwurf), Kapitel 3.2.2, Ziffer 04, einen Abstand von 60 m zu störenden Nutzungen und Bebauung fordert. Hierzu ist anzuführen: Der angeführte Waldabstand begründet sich zum einen in den Belangen der Gefahrenabwehr, aber auch mit Blick auf die ökologischen Funktionen, die Landschaftsbildwirkung und die Erholungsqualitäten von Waldrändern. Letztere Belange sind im vorliegenden für die Bewertung der Örtlichkeit nur von stark untergeordneter Bedeutung. Da bereits eine Biogasanlage am Standort vorhanden ist besteht eine erhebliche Vorbelastung der angrenzenden Waldränder. Ein Erholungswert wie auch ein Landschaftsbildwert von Bedeutung kann für die hier vorliegende Situation ausgeschlossen werden, zumal es sich bei den umgebenden Beständen auch überwiegend um vergleichsweise monotone Kieferngehölze handelt, siehe auch oben Abschnitt 5, Bestandsfoto. Wegeverbindungen am Waldrand sind nicht vorhanden. Die visuelle Erlebbarkeit der Waldränder wie auch des gesamten kleinräumigen Landschaftsteilbereichs um den Bruchweg ist stark eingeschränkt, nicht nur durch die privilegierte sowie die gewerbliche Biogasanlage, sondern auch durch die unweit Richtung Westen anschließende weitere privilegierte Hofstelle. Mit Blick auf mögliche ökologische Funktionen gilt ebenfalls, dass eine erhebliche Vorbelastung vorhanden ist und dass unbenommen dessen mit dieser Planung auch keine weitere Veränderung begründet wird.

Die Belange der Gefahrenabwehr betreffen zum einen Gefahren von Windwurf / Windbruch, zum anderen möglichen Brandüberschlag. Diese Belange müssen konkret in Abhängigkeit von den vorhandenen und zulässigen Nutzungen in der verbindlichen Bauleitplanung behandelt werden. Angesichts der Planungsinhalte ist zumindest jetzt schon erkennbar, dass die Gefährdung von Menschenleben nur ein nachgeordneter Faktor ist, da ein dauerhafter Aufenthalt im Plangebiet nicht vorgesehen / nicht erforderlich ist. Auch lässt Windwurf o.ä. mit Blick auf die vorhandenen und zulässigen Nutzungen zumindest keine unüberwindlichen / den Standort gefährdenden Sachschäden erwarten. Zu berücksichtigen ist ein mögliches Schadensszenario infolge von durch Windwurf o.ä. beschädigten Behältern. Ebenso zu berücksichtigen ist der Brandfall, dem durch entsprechende Schutzstreifen und eine Erreichbarkeit der Waldränder für Einsatzfahrzeuge nachzukommen ist sowie letztendlich auch die Bewirtschaftung der Waldflächen. Dies muss in Abhängigkeit von der konkreten Nutzung im Bebauungsplan erfolgen, siehe dazu auch folgender Abschnitt 11.

Für die hier vorliegende Planungsebene kann festgehalten werden, dass die örtliche Situation als begründeter Einzelfall, hieran Bestandsüberplanung ohne Änderung der Auswir-

kungen auf den Wald und die Waldränder, eine Unterschreitung des Abstandes von 60 m rechtfertigt. Zu den Belangen des Waldes siehe im Übrigen auch Abschnitt 11.

Die Mitgliedsgemeinde Böhme hat die besondere Entwicklungsaufgabe Erholung, die jedoch aufgrund der Lage und Eingrünung des Änderungsbereichs nicht beeinträchtigt wird.

Für die weitere Entwicklung hat bereits das RROP 2000 Vorgaben gemacht, die weiter zu beachten sind: Grundsätzlich soll das Heranwachsen an stark frequentierte Verkehrsachsen vermieden werden, mit innerörtlichen Freiflächen soll sorgfältig umgegangen werden ebenso wie mit landschaftsbezogenen Ortsrändern. Es soll eine funktional sinnvolle und verträgliche Zuordnung von Wohn- und Arbeitsstätten und sonstiger Infrastruktur, bei Vermeidung von Zersiedelung, erfolgen. Diesen Zielsetzungen wird die Planung gerecht, da sie die Ortslage Böhme selbst inklusive der Verkehrswege unberührt lässt, sondern einen peripheren vorbelasteten Standort weiter entwickelt.

Bezogen auf die Inhalte dieses Verfahrens äußert sich der Entwurf des RROP 2015 nicht weiter (siehe Abschnitt 2.3: Entwicklung der Versorgungsstrukturen), sondern verweist auf das LROP.

LROP 2017:

In Abschnitt 4.2 der Änderungsverordnung nennt das LROP u.a. Effizienz und Umweltverträglichkeit, die Nutzung einheimischer Energieträger und den raumverträglichen Ausbau erneuerbarer Energien, u.a. von Biomasse und Biogas, als Ziel, letzteres unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten. Besonderes Gewicht sollen dabei die Sicherung und der bedarfsgerechte Ausbau vorhandener Standorte haben (Punkt 03).

Zusammenfassend gilt somit: Die mit der Planung verbundenen Zielsetzungen entsprechen, speziell auch mit dem Blick auf die örtliche Situation in Böhme, den generellen landes- und regionalplanerischen Zielsetzungen. Die konkreten Gebietsausweisungen des RROP 2015 (Entwurf) stehen dem nicht entgegen.

7.2 Nachbargemeindliche Belange

Nachbargemeindliche Belange sind durch die Planung nicht unmittelbar berührt. Etwaige Immissionen wirken nur im Nahbereich des Standortes. Hinsichtlich verkehrlicher Auswirkungen gilt, siehe oben Abschnitt 6, dass eine erhebliche Zunahme der planbedingten Verkehrsmengen nicht zu erwarten ist, da keine Leistungssteigerung der Anlage vorgesehen ist.

Im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 7 wurde der Belang Verkehr im Kontext zu den anlagenbezogenen Anbauflächen näher betrachtet.

„Belange der Nachbargemeinden sind von der Planung betroffen, allerdings vornehmlich indirekt, indem die Einzugsgebiete für Biomasse dort liegen oder Anfahrtswege für biologische Roh- oder Reststoffe benachbarte Gemeinden berühren.

Dieses wird als unproblematisch angesehen und ist in der Praxis unverzichtbar. Vielmehr dient es der Zielsetzung eines regionalen Energieverbundes, wenn das Einzugsgebiet von Bioenergieanlagen sich an (land)wirtschaftlichen Belangen misst und nicht an Verwaltungsgrenzen. Die verkehrliche Struktur nördlich der Aller, hier vor allem die L 159, ist geeignet, sich daraus ergebenden, unvermeidbaren Wirtschaftsverkehr aufzunehmen und relativ verträglich zu gestalten. Hier gilt zudem, dass zumindest die Grüngut-Anfuhr aus dem Allertal südlich des Standortes weitere Ortslagen gar nicht berührt.

Da es nicht Zielsetzung der Planung ist, gewerbliche Bioenergie-Großanlagen zu etablieren, die in großen Mengen mit überregional heranzuschaffenden Rohstoffen betrieben werden, sind erhebliche verkehrliche Mehrbelastungen benachbarter Ortslagen nicht zu erwarten.

Dies gilt auch für den Fall, dass in angrenzenden Gemeindegebieten, zum Beispiel im Bereich des Stadtgebietes Walsrode, wider Erwarten doch in größerem Umfang Anbau zugunsten der hier in Rede stehenden Bioanlagenstandorte betrieben wird. Auch hier fungieren Bundes- und Landesstraßen als Sammel- und Verbindungsstraße. In den Ortslagen selbst ist eine Verkehrszunahme auf einzelnen Streckenabschnitten zu erwarten, sofern diese eine Sammelfunktion haben. Im Übrigen ist von einer Verteilung des Verkehrs im Netz auszugehen, so dass insgesamt keine erheblichen Auswirkungen gegeben sein dürften. Anzuführen ist weiter, dass sich die Problematik nur auf die Erntezeit beschränkt.

Während es für Böhme selbst um eine Optimierung des Zielverkehrs der Bioenergieanlagen geht, werden für benachbarte Gemeinden daher keine erheblichen verkehrlichen Auswirkungen gesehen, weder in Hinblick auf Immissionen noch auf die Erreichung möglicher Kapazitätsgrenzen von Straßen“.

Generell gilt: Jedwede landwirtschaftlich genutzte Fläche führt zu Verkehrsaufkommen (Aussaat, Pflege, Ernte). Da der Umbruch von Grünland in Ackerfläche streng reglementiert ist (Neuansaat als Kompensation) wird sich der Anteil der Ackerfläche nicht steigern lassen. In der Folge wird auch das landwirtschaftlich bedingte Verkehrsaufkommen nur geringfügig schwanken. Mit anderen Worten: Die Bestellung von Ackerflächen - wo auch immer - führt so oder so zu Verkehrsaufkommen. Zuzugestehen ist, dass die Transportfahrzeuge groß sind. Die mit dem Abtransport von Rüben oder Getreide einhergehenden Belastungen sind jedoch vergleichbar.

In Bezug auf das Verhältnis der Anlage Böhme speziell zum Stadtgebiet Walsrode gilt weiter: Eine Anlieferung nachwachsender Rohstoffe über mehr als 10 km Entfernung ist in aller Regel unwirtschaftlich (teilweise wird die halbe Entfernung als Grenze der Wirtschaftlichkeit genannt). Sollte ein Anbau im südlichen Walsroder Stadtgebiet dennoch erfolgen, ist nicht zu erwarten, dass die dadurch vereinzelt erwachsenden verkehrlichen Mehrbelastungen erhebliche Auswirkungen haben, die einer näheren Betrachtung bedürfen oder gar das Erfordernis einer verkehrlichen Untersuchung nach sich ziehen, siehe oben. Für eine Anlage zur Erzeugung von Bioenergie ist es, anders als bei einem Gewerbegebiet, auch kaum von vornherein möglich, das Verkehrsaufkommen oder die Verkehrsbeziehungen mit einer Sicherheit zu prognostizieren, auf der ein tragfähiges Verkehrsgutachten überhaupt erstellt werden könnte. Dafür existiert eine zu große Vielzahl von Abhängigkeiten / Unbekannten (wechselnde Anbauflächen).

Diese Aussagen gelten auch für die hier in Rede stehende Erweiterungsfläche.

8. Flächennutzungsplan – bisherige Darstellung

Der wirksame Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Rethem (Aller) stellt für den Änderungsbereich und seine unmittelbare Umgebung Fläche für Wald dar. Ca. 80 m westlich des Änderungsbereichs wird ein Kulturdenkmal dargestellt (Grabhügel).

Die Ortslage von Böhme wird als gemischte Baufläche, M, in ca. 120 m Abstand dargestellt.

Südlich des Bruchweges werden die dargestellten landwirtschaftlichen Flächen (Außenbereich) überlagert von der im Zuge der 8. Änderung vollzogenen großräumigen Darstellung „Konzentrationszone für gewerbliche Biogasanlage“. Dazu stellt der wirksame Flächennutzungsplan die Erschließung (Rohstofftransport) aus bzw. in Richtung Westen zur

L 159 dar, auf die auch im Zuge der textlichen Darstellung Nr. 5 der 8. Änderung des FNP nochmals gesondert hingewiesen wurde.

Die textlichen Darstellungen Nr. 1, 2 und 4 enthalten generelle Aussagen und Definitionen, die die Zulässigkeit der Nutzung in der Konzentrationszone näher regeln.

9. Umfang der Änderungsdarstellungen im Einzelnen

9.1 Räumlicher Änderungsbereich

Der räumliche Änderungsbereich wird derzeit vollständig als Waldfläche dargestellt.

Flächenbilanz:

Durch die vorliegende Flächennutzungsplanänderung ergeben sich gegenüber der zurzeit rechtswirksamen Darstellung folgende Veränderungen:

	<u>alt</u>	<u>neu</u>
Fläche für Wald	ca. 1 ha	-
Sonderbaufläche Bioenergieanlage	-	ca. 1 ha

Gegenüber dem Vorentwurf wurde der Änderungsbereich im Westen um 25 m reduziert, um bereits auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung einen erforderlichen Mindestabstand zum westlichen Waldrand zu dokumentieren. Die verbindliche Bauleitplanung ist aufgerufen, diesen Abstand zu konkretisieren und ggf. noch zu optimieren. Die westlich anschließende Silageplatte soll auch weiterhin den Status einer privilegierten Nutzung behalten, gleiches gilt für die Viehställe im südlichen Teil des Änderungsbereichs. Aufgrund von deren Kleinräumigkeit wird deren Abgrenzung durch die vorliegende Änderungsplanung nicht nachvollzogen. Analog wie für den Übergang der künftigen gewerblichen Nutzung zur nach wie vor privilegierten Siloplatte gilt, dass der vorhabenbezogene Bebauungsplan hier eine flächenscharfe Abgrenzung vornehmen muss.

Die 13. Änderung nimmt eine Abgrenzung vor, die im Sinne einer künftigen Entwicklung des Bebauungsplans hieraus ein Mindestmaß an Flexibilität ermöglicht (es sei darauf verwiesen, dass im westlichen Teil unmittelbar am Bruchweg, südlich der Silageplatte, noch Leitungen verlaufen, die der Verbindung der künftigen beiden gewerblichen Teile untereinander dienen), gleichzeitig aber die Planungsziele in den Grundzügen, vgl. § 5 (1) BauGB, hinreichend eindeutig berücksichtigt.

Soweit in die verbindliche Bauleitplanung weitere randlagige Flächen, insbesondere nach Norden, wo weitere Flächen des Anlagenbetreibers angrenzen, in die Planung einbezogen werden, kann es sich nur um Regelungen zur Gefahrenabwehr handeln, die etwa einen Umbau der Waldbestände nach sich ziehen. Dies kann innerhalb der Walddarstellungen des wirksamen FNP erfolgen – hierzu bedarf es keiner weiteren Ausdehnung des Änderungsbereichs.

9.2 Inhaltliche Änderungen

Die Darstellung Wald wird geändert in eine Sonderbaufläche, S, § 1 (1) Nr. 4 BauNVO, mit der Zweckbestimmung „Bioenergieanlage“.

Auf die Belange der Gefahrenabwehr wird per allgemeinen Hinweis aufmerksam gemacht. Die verbindliche Bauleitplanung ist aufgerufen, hier die erforderlichen Regelungen zu treffen, siehe hierzu näher Abschnitt 12.

Mit Blick auf die vergleichsweise geringen Abstände gegenüber dem Ortsrand Böhme bedarf es zudem eines aktualisierten lärmtechnischen Gutachtens. Auch hierauf wird per allg. Hinweis aufmerksam gemacht, siehe dazu näher Abschnitte 10 und 12.

Im Gegensatz zur 8. Änderung nimmt die hier vorliegende FNP-Änderung eine konkrete (grundstücksbezogene) räumliche Abgrenzung des Standortes vor und stellt eine konkrete Baufläche dar.

Ersteres begründet sich darin, dass der überplante Standort eindeutig definiert ist und dass es insbesondere kein Planungsziel ist, diesen noch zu erweitern oder flexiblere Nutzungsmöglichkeiten zu schaffen. Es geht eindeutig darum, den vorhandenen Bestand abzusichern und allenfalls in eindeutig untergeordnetem Umfang unter dem Blickwinkel der Gefahrenabwehr noch gebietsinterne Ergänzungsmöglichkeiten zu schaffen.

Die Darstellung der Sonderbaufläche S (der dann in der verbindlichen Bauleitplanung ein entsprechendes Sondergebiet folgt) resultiert aus einer Weiterentwicklung der rechtlichen Herangehensweise an gewerbliche Bioenergiestandorte: Zwar sind diese im Grundsatz auch in Gewerbegebieten zulässig, jedoch hat sich die Rechtsauffassung durchgesetzt, dass diese Gebiete aufgrund der stark reglementierten Nutzungszulässigkeiten in aller Regel keine Gewerbegebietstypik im Sinne § 8 BauNVO mehr aufweisen (und daher ein Plan mit Festsetzung GE analog B-Plan Nr. 7 der Gemeinde Böhme nicht mehr zielführend wäre), sondern eher als Sonstige Sondergebiete nach § 11 BauNVO einzuordnen sind. Demgemäß bedarf es auf dieser Planungsebene einer Darstellung S.

Weitergehende Regelungen zur Gefahrenabwehr können und brauchen auf dieser Planungsebene weder maßstabs- noch inhaltsbedingt dargestellt werden.

10. Immissionen / Emissionen

Für die vorhabenbezogenen Bebauungspläne Nr. 6 und 7 in Bierde und Böhme hat die Gemeinde Böhme ein gemeinsames schalltechnisches Gutachten erstellen lassen: Bonk-Maire-Hopmann, Nr. 09005, vom 13.01.2009.

Die Endfassung der zeichnerischen Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 7 mit den Baugebieten GE 1 bis GE 3 ist folgender Abbildung 3 zu entnehmen.

Unter Berücksichtigung der konkreten Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 7 für Böhme hat das Gutachten für eine unter schalltechnischen Gesichtspunkten günstige Gliederung des Plangebietes an den am stärksten betroffenen Aufpunkten am Ortsrand Immissionsbelastungen von 54 dB(A) tagsüber und 38 dB(A) nachts ermittelt. Damit werden die Orientierungswerte für Dorfgebiete, MD, um wenigstens 6 dB(A) unterschritten, sprich gleichsam die Orientierungswerte für Allgemeine Wohngebiete, WA, eingehalten.

Das Gutachten führt dazu aus, dass bei der Festsetzung der dafür erforderlichen Emissionskontingente keine Einschränkungen hinsichtlich der angestrebten Nutzung durch Biomasseanlagen gegeben wären, die nicht unter Beachtung des Standes der Lärmminde- rungstechnik beherrschbar wären.

Hinsichtlich des Fahrverkehrs führt das Gutachten aus, dass die nutzungsbedingten Fahrverkehr als nicht relevant einzustufen sind, da selbst die während der Erntezeit kurzfristig zu erwartenden – gegenüber dem Jahresmittel erhöhten – Fahrverkehre lediglich eine Erhöhung der Verkehrslärmbelastung um 0,4 dB(A) herbeiführen.



Abb. 3: Vorhabenbezogener B-Plan Nr. 7 der Gemeinde Böhme

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 7 setzt Emissionskontingente wie folgt fest:

Baugebiet GE 1: 65 / 53 dB(A) tags / nachts

Baugebiet GE 2: 65 / 48 dB(A) tags / nachts

Baugebiet GE 3: 65 / 53 dB(A) tags / nachts.

(Konkretere Ausführungen zum Inhalt von und Umgang mit sog. Emissionskontingenten obliegen dann der entsprechenden verbindlichen Bauleitplanung).

Für das der Ortslage Böhme zugewandte Baugebiet GE 2 ist naturgemäß das geringste Kontingent zulässig, wobei sich der Unterschied auf die Nachtzeit beschränkt.

Das Baugebiet GE 2 ist bisher unbebaut. Kurzfristig steht eine Nutzung dieses Gebietes nicht zu erwarten. Im Zuge einer mittel- bis langfristigen Anlagenerweiterung über die hier (13. Änderung) in Rede stehenden Flächen hinaus, sind die Flächen südlich des Bruchweges jedoch nach wie vor diejenigen, die dann für eine weitere Entwicklung in Anspruch zu nehmen wären, da sie im räumlichen Kontext zum Bestand stehen, verkehrlich angebunden sind und hinsichtlich ihrer Abstände und Auswirkungen (Ortslage, Waldbestände, FFH-gebiet Allerniederung) geeignet sind – zumindest für eine emissionsärmere Nutzung.

Sofern die Festzusetzenden von Emissionskontingenten für den hier betroffenen Änderungsbereich es erfordern, ist konkrete Anpassung der Kontingente des B-Plans Nr. 7 im Bebauungsplanverfahren, erste Änderung, zu regeln. Für die hier vorliegende vorbereitende Bauleitplanung bedeutet das, dass hinreichend Möglichkeiten bestehen, um eine lärmtechnisch umsetzbare Lösung – möglichst ohne Erhöhung der Pegel an den nächstgelegenen Wohnnutzungen – umzusetzen. D.h. es ist erkennbar, dass die Ausdehnung der Nutzung wie hier geplant lärmtechnisch nicht von vornherein zum Scheitern verurteilt ist, weil die Option besteht, das Kontingent des Baugebietes GE 2 erforderlichenfalls zu reduzieren und zum Teil oder ggf. auch gänzlich auf den hier in Rede stehenden Änderungsbereich umzulegen. Vor diesem Hintergrund wird das Erfordernis einer Anpassung des lärmtechnischen Gutachtens schon auf dieser FNP-Ebene nicht gesehen. Auf Basis der konkreten Nutzungsfestsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 7.1 wird eine Aktualisierung des lärmtechnischen Gutachtens vorgenommen.

Störfallverordnung:

Der Abstand zur Ortslage Böhme ist geringer als 200 m, sprich unterschreitet den sog. „Achtungsabstand“. In Abhängigkeit von den gelagerten Mengen / Volumina an Biogas bedarf dieser Belang einer näheren Betrachtung im Bebauungsplanverfahren, da erst dort die konkretere Anlagendimensionierung feststeht bzw. festgesetzt werden kann.

11. Belange des Waldes

Wald wird planbedingt nicht unmittelbar betroffen. Eine Waldumwandlung im Sinne § 8 des Nds. Waldgesetzes (NWaldLG) liegt nicht vor. Indirekt werden Waldbelange infolge der planbedingten Sicherung von Baurecht (verbindlich im Bebauungsplan) berührt, da mit dem planungsrechtlichen „Heranrücken“ der Bebauung an den Waldrand im Osten Belange der Gefahrenabwehr relevant werden. In Richtung Westen wird ein hinreichender Abstand zum Waldrand eingehalten. Der vorliegende Entwurf sieht hier 25 m Abstand (Breite eines Brandschutzstreifens) vor, die verbindliche Bauleitplanung wird den Abstand konkretisieren – aber keinesfalls unterschreiten. Weiterhin geht die Samtgemeinde von folgenden Planungszielen der verbindlichen Bauleitplanung aus:

1. Die Baugrenzen werden zum östlichen Waldrand mind. 15 m Abstand einhalten. Die in der Regel geforderten Mindestabstände werden damit unterschritten. Dies ist hier hinnehmbar, da sämtliche Nutzungen im Plangebiet keinen dauernden menschlichen Aufenthalt mit sich bringen (entsprechende Räume sind nicht zulässig) und auch der Sachwert der baulichen Anlagen unterhalb von sonstigen Hochbauten liegen, siehe dazu auch Abschnitt 7.1 zu den Belangen der Raumordnung.
2. Außerhalb der Baugrenzen ist ausschließlich die Bestandsnutzung oder eine in Umfang und baulicher Ausführung vergleichbare Ergänzungsnutzung zulässig. Der Bestand ist im Rahmen der Privilegierung bereits genehmigt. Es ist nicht erkennbar, dass die tatsächliche örtliche Gefahrensituation sich planbedingt anders darstellt.
3. Der Vorhabenträger hat als Kompensationsmaßnahme im Zuge des Baus des Abwasserbehälters am Nordrand bereits einen dem Bestand vorgelagerten neuen Waldrand erstellen lassen, was maßgeblich zur Gefahrenabwehr beiträgt. Der nördliche Waldrand kann soweit erforderlich ggf. weiter umgebaut werden, da er im Eigentum des Vorhabenträgers befindlich ist.
4. Für die Feuerwehr wird die Erreichbarkeit des Waldrandes im Norden im Bebauungsplan verbindlich per Festsetzung gesichert.

In Hinblick auf die Belange des / der angrenzenden Waldbesitzer ist anzuführen, dass sich deren Situation faktisch nicht ändert. Etwaige Bewirtschaftungerschwernisse infolge

der Bebauung oder Anforderungen an den nachbarschaftlichen Grundstücksschutz bestehen derzeit bereits infolge der privilegierten Anlage. Eine planbedingte weitere Einschränkung ist nicht erkennbar.

Die privilegierte Anlage ist genehmigt, inklusive des damit verbundenen Eingriffs in Natur- und Landschaft sowie in den Wald. Insofern ergeben sich planbedingt nunmehr keine zusätzlichen Eingriffe, da keinerlei über den Bestand hinausgehenden Zulässigkeitsregelungen getroffen werden, vgl. § 1a (3) Satz 6 BauGB. Nähere Ausführungen dazu obliegen der verbindlichen Bauleitplanung.

Auch in Bezug auf den Ausbau des Einmündungstrichters des Bruchweges in die L 159 gilt, dass Belange des Waldes nicht betroffen sind. Der Ausbau wurde 2013 vollzogen. Für die Beseitigung von vier Bäumen im Straßenseitenraum der L 159 liegt eine Genehmigung des Landkreises heidekreis vor. Es wurde eine Ersatzpflanzung (12 Winterlinden, Stileichen und Hainbuchen) vorgenommen. Nunmehr ist planbedingt kein weiterer Ausbau erforderlich.

12. Ausblick auf die verbindliche Bauleitplanung

Der in Aufstellung befindliche Bebauungsplan Nr. 7.1 der Gemeinde Böhme wird, wie der rechtsgültige Bebauungsplan Nr. 7, vorhabenbezogen sein. D.h. er wird ausschließlich das Vorhaben einer Bioenergieanlage beinhalten, was gleichzeitig die Sondergebiets-Charakteristik begründet.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wird sich weitestgehend auf die Bestandssicherung der genehmigten baulichen Anlagen beschränken, sowohl hinsichtlich Art wie Maß der baulichen Nutzung. Nur unter dieser Voraussetzung ist überhaupt eine Bauleitplanung unter Unterschreitung der Abstandsanforderungen zu den umliegenden Waldrändern zu begründen (im Allgemeinen wird im Landkreis Heidekreis von einer Baumlänge, sprich 35 m, Mindestabstand ausgegangen). Die verbindliche Bauleitplanung wird im Sinne einer Minderung potentieller Gefahren zu prüfen haben, welche baulichen Anlagen im Änderungsbereich ggf. nicht erhalten werden können bzw. ggf. außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans verbleiben müssen: Die Silageplatte soll Bestandteil der Privilegierung bleiben.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wird unter Berücksichtigung der Ergebnisse des zu aktualisierenden Lärmgutachtens entsprechende Regelungen zur Emissionsminderung festsetzen. Dabei wird das Erfordernis einer Teilaufhebung von Bebauungsplan Nr. 7, hier Baugebiet GE 2, oder einer Reduzierung der dort festgesetzten Emissionskontingente in den Blick zu nehmen sein, um zu gewährleisten, dass die dem Bebauungsplan Nr. 7 zu Grunde gelegten Schutzansprüche (deutliche Unterschreitung der anzuwendenden MD-Werte) möglichst erhalten bleiben können. Ein Randaspekt ist dabei die am Ostrand von GE 2 festgesetzte Eingrünung mit Kompensationsfunktion, die dann zu berücksichtigen / wieder herzustellen ist.

Der Belang sonstiger Immissionen (Gerüche, sonstig Stoffeinträge) ist im Bebauungsplan ebenfalls zu vertiefen.

Im Abgleich der genehmigten Anlagen mit dem durch den künftigen Bebauungsplan Nr. 7.1 vorgegebenen planungsrechtlichen Rahmen ist das sich ergebende Kompensationserfordernis zu ermitteln. Ob und inwiefern dabei walddrechtliche Belange betroffen sind, ist konkret zu prüfen – es wird davon ausgegangen, dass keine planbedingte (hier: künftiger B-Plan) Waldumwandlung gemäß Nds. Waldgesetz (NWaldLG) vollzogen wird, da ein bebauter, nahezu voll versiegelter Standort überplant wird, dessen potentielle Waldumwandlung nicht durch diese hier vorliegende Bauleitplanung von Samtgemeinde / Gemeinde ausgelöst wird.

Teil B

13. Umweltbericht

13.1 Einleitung / Rahmenbedingungen

Im Änderungsbereich sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung der südlich des Bruchwegs gelegenen gewerblichen Biogasanlage geschaffen werden. Ziel ist es dabei, eine baulich-räumliche Erweiterung des gewerblichen Bestands zu vermeiden, indem die bereits vorhandenen, privilegierten Anlagenteile dem gewerblichen Betrieb planungsrechtlich – und dann auch strukturell-betrieblich – zugeordnet werden.

Daher ist neben der Aufstellung eines Bebauungsplanes nach § 12 BauGB (vorhabenbezogen) für den Teil nördlich des Bruchweges auch die Anpassung des Flächennutzungsplanes erforderlich, um gewerbliche Bioenergieerzeugung zu ermöglichen. Der zu überplanende Änderungsbereich ist im wirksamen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Rethem (Aller) als Fläche für Wald dargestellt.

Für das Bauleitplanverfahren ergeben sich im Überblick vor allem folgende umweltrelevante Fragestellungen:

- Auswirkungen auf benachbarte (dörfliche Wohn-)Nutzungen / Störpotential,
- Auswirkungen auf die Verkehrsverhältnisse,
- Auswirkungen auf Pflanzen und Tiere, auch unter Bezugnahme auf das Orts- und Landschaftsbild, insb. den umgebenden Wald,
- Auswirkungen auf Boden und Wasser.

Die Aussagen und Ermittlungen zu den vorgenannten Belangen können zum Teil erst im Bebauungsplanverfahren abschließend beurteilt werden.

Schwierigkeiten bei der Datenermittlung oder Erkenntnislücken sind unter Bezug auf die Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange zum Vorentwurfsverfahren nicht gegeben. Eine konkrete Beurteilung der Lärmsituation wird erst im Bebauungsplan auf Grundlage der Nutzungsfestsetzungen vorgenommen. Auch zu den Belangen der Störfallverordnung erfolgen erst dort nähere Aussagen.

Über o.g. Belange hinausgehende, besondere Ziele des Umweltschutzes o.ä., die sich aus weiteren einschlägigen Fachgesetzen oder -plänen ergeben, finden sich nicht, Insbesondere, weil die südlich anschließenden Natura 2000-Flächen des Allertals nicht berührt werden.

13.2 Ziele und Inhalte des Bauleitplans

Die Darstellung Wald des rechtswirksamen FNP wird geändert in eine Sonderbaufläche, S, § 1 (1) Nr. 4 BauNVO, mit der Zweckbestimmung „Bioenergieanlage“.

Auf die Belange der Gefahrenabwehr wird per allgemeinen Hinweis aufmerksam gemacht. Die verbindliche Bauleitplanung ist aufgerufen, hier die erforderlichen Regelungen zu treffen.

Mit Blick auf die vergleichsweise geringen Abstände gegenüber dem Ortsrand Böhme bedarf es zudem eines aktualisierten lärmtechnischen Gutachtens. Auch hierauf wird per allg. Hinweis aufmerksam gemacht.

Im Gegensatz zur 8. Änderung nimmt die hier vorliegende FNP-Änderung somit eine konkrete (grundstücksbezogene) räumliche Abgrenzung des Standortes vor und stellt eine konkrete Baufläche dar, um dem räumlichen und inhaltlichen Konkretisierungsgrad der Planung gerecht zu werden.

13.3 Alternativen / Nullvariante (Basisszenario)

Angesichts dessen, dass mit der Planung gleichsam lediglich eine planerische Umwandlung von privilegierten Bauflächen, die bereits umfangreich bebaut sind, erfolgt, ohne dass damit erhebliche Auswirkungen, sei es insb. verkehrlich, lärmtechnisch oder landschaftsökologisch, ausgehen, ist festzustellen, dass mit der Planung andere Flächen geschont werden und insbesondere Landschaftsbildbelange im empfindlichen Übergangsbereich zur Allerniederung Berücksichtigung finden.

M.a.W.: Infolge der Planung findet gegenüber dem Status-Quo zwar eine rechtliche, jedoch keine praktische Veränderung statt, da eine weitere Bautätigkeit am Standort nicht bzw. nur in sehr stark eingeschränktem Umfang möglich sein wird.

Zusammenfassend ist die Planung daher am Standort begründbar und eine sich wesentlich unterscheidende Lösung drängt sich nicht auf.

Bei der Nullvariante, d.h. Verzicht auf die Planung, blieben die genehmigten privilegierten Anlagenteile in Betrieb. Etwaige landschaftsökologische Vorteile ergäben sich mithin nicht.

13.4 Bestandssituation

Übergeordnete Fachgesetze und Fachpläne und deren Berücksichtigung

Für die hier vorliegende Planungsebene lässt sich folgendes feststellen:

Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

Im Plangebiet und der näheren Umgebung befinden sich gemäß Kenntnisstand keine Schutzgebiete oder Schutzobjekte gem. Abschnitt 5 NAGBNatSchG.

Wasserschutzgebiete / Heilquellenschutzgebiete / Überschwemmungsgebiete gem. WHG

Südlich an das Plangebiet reicht das förmlich festgesetzte Überschwemmungsgebiet der Aller heran. Das Plangebiet selbst ist davon aber nicht betroffen. Weitere Schutzgebiete gem. Wasserhaushaltsgesetz werden ebenfalls nicht berührt.

Europäisches Schutzgebietsnetz "Natura 2000" / Europäische Lebensraumtypen

Die FFH Gebiete Nr. 90 „Aller, untere Leine, untere Oker“ sowie Nr. V 23 Vogelschutzgebiet „Unter Allerniederung“ grenzen südlich an den Änderungsbereich an, werden jedoch durch die Planung nicht berührt. Etwaige planbedingte Auswirkungen, die über die derzeitigen Auswirkungen der genehmigten Anlage hinausgehen, sind nicht gegeben.

Landschaftsrahmenplan

Der Landschaftsrahmenplan des Landkreises Heidekreis (2013) stellt im Rahmen der Karten „Arten und Biotope“ und „Landschaftsbild“ eine mittlere Bedeutung für das Plangebiet dar. Die Karte „Besondere Werte von Böden“ stellt wertvolle Böden dar, hier: Heidepodsol unter Wald. Die Karte „Wasser- und Stoffretention“ enthält keine Darstellungen für das Plangebiet. Die Karte „Zielkonzept“ sieht eine Sicherung und Verbesserung der Flächen vor.¹

¹ Landschaftsrahmenplan Landkreis Heidekreis (2013)

Unter der Prämisse der Vorbelastung des Plangebietes stehen die Darstellungen des Landschaftsrahmenplans des Landkreises Heidekreis (2013) den Planungen somit nicht entgegen. Die Wertigkeit des Bodens ist kompensatorisch relevant.

Landschaftsplan

Ein Landschaftsplan liegt für die Samtgemeinde Rethem (Aller) oder die Gemeinde Böhme nicht vor.

13.5 Bestandsaufnahme der Schutzgüter / zu erwartende Umweltauswirkungen

Schutzgut Mensch / Gesundheit

Auf die in ca. 150 m Entfernung angrenzende Wohnnutzung in Böhme einwirkende Lärmimmissionen werden fachgutachterlich untersucht. Der künftige Bebauungsplan wird über geeignete Festsetzungen sicherstellen, dass gegenüber dem Status-quo keine maßgebliche Schlechterstellung eintritt. Die Unterschreitung des sog. „Achtungsabstandes“ nach Störfallverordnung (17. BImSchV) ist im Bebauungsplan in Abhängigkeit von den konkret gelagerten Stoffmengen zu überprüfen.

Die Frage von Geruchsmissionen oder Stoffeinträgen kann konkret auch erst im Bebauungsplan anhand der Anlagensituation beantwortet werden. Zum jetzigen Zeitpunkt stellt sich der vorhandene Abwasserbehälter als geschlossenes System dar. Die vorhandene offene Güllelagune wird zu einem geschlossenen Behälter umgebaut. Die angrenzende Siloplatte soll künftig als privilegierte Anlage weiterbetrieben werden und ist daher hier nicht beurteilungsrelevant.

Der Waldbestand zwischen Standort und Ortsrand schirmt die Anlage ab, sowohl visuell wie auch immissionsseitig.

Auch in diesem Kontext ist zu betonen, dass kein Ausbau oder Neubau geplant ist, sondern dass infolge der lediglich planungsrechtlichen Umwidmung keine erheblichen planbedingten Auswirkungen entstehen werden.

Schutzgüter Tiere und Pflanzen

Die 13. Änderung nimmt eine Überplanung eines genehmigten privilegierten Biogas-Anlagenstandortes ab, der insofern zu großen Teilen versiegelt und darüber hinaus erheblich vorgeprägt ist.

Erhebliche planbedingte Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen sind insofern weder im Plangebiet selbst noch unter Bezug auf die unmittelbare Umgebung zu erkennen. In Abhängigkeit von den konkreten Festsetzungen können nähere Auswirkungen somit erst im vorhabenbezogenen Bebauungsplan festgestellt werden.

Für die hier vorliegende Planungsebene kann festgehalten werden: Die baulich überprägten Flächen haben keine Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz. Die Randbereiche weisen aufgrund der Lage und Ausprägung und aufgrund des vorhandenen erheblichen Störpotenzials der vorhandenen Nutzung eine geringe Bedeutung auf.

Schutzgüter Boden und Wasser

Die Böden bestehen gemäß Landschaftsrahmenplan aus Heidepodsol.

Gemäß Kartenserver des LBEG liegt das Plangebiet jedoch außerhalb von Suchräumen für schutzwürdige Böden. Auch Altlasten sind im Plangebiet derzeit nicht bekannt.²

² <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/>

Schutzgüter Luft und Klima

Das Plangebiet hat für die genannten Schutzgüter keine besondere Bedeutung, da sich ein Großteil derzeit bereits als versiegelt und mit baulichen Anlagen überprägt darstellt. Die Lage innerhalb des Waldbereichs in Verbindung mit den südlich großräumig angrenzenden Freiflächen der Allerniederung lassen etwaige Beeinträchtigungen als nicht erheblich erscheinen, da großräumiger Luftaustausch möglich ist.

Schutzgut Landschaftsbild

Aufgrund der von der Ortslage abgewandten und umseitig eingegrünt Lage lässt der Standort keine erheblichen Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild erkennen. Auch hier ist der Satus-Quo zu berücksichtigen, wonach bereits eine privilegierte Anlage am Standort besteht, die auch bei Verzicht auf die Planung Bestand hätte. Auch unter Berücksichtigung der weiteren westlich gelegenen Hofstelle weist das Plangebiet und die engere Umgebung eine geringe Bedeutung für das Natur- und Landschaftserleben auf.

Die Verbindung in die Allerniederung als Naherholungsfläche wird durch die Planung nicht berührt.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung wie z.B. Kultur- oder Baudenkmale sind im Plangebiet nicht bekannt. Westlich angrenzend verzeichnet der wirksame Flächennutzungsplan ein Bodendenkmal (es wird von einem Grabhügel ausgegangen). Dieser Belang ist im Verfahrensverlauf näher zu verfolgen, eine Beeinträchtigung des Denkmals ist nicht gegeben.

Wechselwirkungen

Aus komplexen Wechselwirkungen, welche über die bereits im Rahmen der Schutzgüter beschriebenen Wechselwirkungen hinausgehen, resultieren erkennbar keine nachteiligen Umweltauswirkungen.

Zusammenfassende Wertung des Umweltzustandes

Das Plangebiet weist aufgrund der erheblichen Vorbelastungen einen geringen Wert für die Umwelt auf. Von besonderem Belang ist aufgrund der angrenzenden und geplanten Nutzungen das Schutzgut Mensch, das hinsichtlich der Lärmimmissionen näher betrachtet werden muss. Darüber hinaus ist der Aspekt weiterer Gerüche und Stoffeinträge in der verbindlichen Bauleitplanung in Anhängigkeit von den konkret festzusetzenden baulichen Anlagen und ggf. damit verbundenen Auflagen (geschlossene Systeme) näher zu betrachten.

Die Frage der Wertigkeit der Böden ist im Bebauungsplan zu klären.

13.6 Prüfkriterien gem. Anlage 1 2b aa) bis hh) BauGB

Der hier angesprochene Abschnitt der Anlage 1 zum BauGB verlangt eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung. Hierbei sind insbesondere Auswirkungen bei der Bau- und Betriebsphase zu beschreiben. Da es sich im vorliegenden Fall um die Überplanung einer Bestandssituation handelt, sind erkennbar keine erheblichen, durch die hier vorliegende Planung ausgelösten Auswirkungen zu erwarten. Es wird folgend kurz und zusammenfassend auf die wichtigsten Aspekte eingegangen:

- aa.)** Es ist nicht mit Versiegelungen und Bodenbewegungen durch den Bau von weiteren baulichen Anlagen zu rechnen. Allenfalls werden bauliche Anlagen modernisiert oder am Standort ersetzt.

- bb.)** Natürliche Ressourcen werden durch den Bau neuer baulicher Anlagen dementsprechend nicht in Anspruch genommen. Es sind keine erheblichen Auswirkungen auf Fläche, Boden, Wasser, Tiere und Pflanzen zu erwarten. Es ist auch nicht mit Auswirkungen auf die biologische Vielfalt zu rechnen. Die Auswirkungen sind bis zu einem Rückbau der baulichen Anlagen nicht reversibel.
- cc.)** Auf Ebene der Flächennutzungsplanung können keine konkreten Angaben zur der Art und Menge an Emissionen und Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung getroffen werden. Hierzu werden Angaben im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung getroffen (vgl. Belange der Störfallverordnung).
- dd.)** Bezüglich der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung gilt ebenfalls, dass sich planbedingt keine Änderungen einstellen werden.
- ee.)** Das Risiko für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (durch z.B. Unfälle oder Katastrophen) ist auf Ebene der Flächennutzungsplanung noch nicht abschließend abzusehen. Eine genaue Betrachtung kann erst auf Ebene des B-Planes erfolgen. Festzustellen ist: Gegenüber dem Bestand findet keine Risikoerhöhung statt.
- ff.)** Der Änderungsbereich befindet sich außerhalb von Gebieten mit spezieller Umweltrelevanz. Es sind dadurch keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten. Darüber hinaus sind zum derzeitigen Kenntnisstand keine bestehenden Umweltprobleme bekannt. Als kumulierendes Vorhaben in der näheren Umgebung ist der gewerbliche Teil südlich des Bruchweges anzusprechen, der in den maßgeblichen Beurteilungen (Lärmschutzgutachten) mit zu betrachten ist. Erhebliche Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase sind mit Blick auf die gegebene Vornutzung nicht vorhanden.
- gg.)** Auswirkungen auf das Klima (zum Beispiel Treibhausgasemissionen) sind vernachlässigbar. Eine planbedingte Schlechterstellung ergibt sich nicht.
- hh.)** Die Art der eingesetzten Stoffe für den Bau- und Betrieb der zukünftigen Nutzungen entspricht einer typischen Biogasanlage. Da bereits Anlagenteile einer privilegierten Anlage am Standort vorhanden sind und diesbezüglich keine erheblichen baulichen Änderungen oder Erweiterungen vorgesehen sind, ergeben sich keine planbedingten Auswirkungen.

13.7 Artenschutz

Als für den Artenschutz im Sinne § 44 BNatSchG relevant sind im vorliegenden Fall die randlagigen Gehölze anzusprechen, die sich im Geltungsbereich befinden. Weitere artenschutzrechtlich potentiell relevante Biotope sind im Plangebiet aufgrund der Vornutzung nicht erkennbar. Für diese Planungsebene gilt, dass eine Unverträglichkeit artenschutzrechtlicher Belange mit der Planung nicht erkennbar ist, solange keine erhebliche Ausdehnung der baulichen Zulässigkeiten erfolgt, so dass der vorbereitenden Bauleitplanung offensichtlich keine artenschutzrechtlichen Belange entgegenstehen.

13.8 Vermeidung und Minderung während der Bau- und Betriebsphase

Mit der Standortwahl des Plangebietes wird eine Minimierung der Eingriffe sichergestellt, da der Standort sich bereits großflächig als versiegelt und anthropogen überprägt darstellt

und eine konfliktfreie Verkehrserschließung gegeben ist. Auf die Inanspruchnahme von bisher unberührten Flächen wird somit verzichtet.

Durch die im Bebauungsplan vorzusehenden Festsetzungen ist der Bestand zu sichern und ist eine räumliche wie strukturelle Entwicklung zu beschränken. Dies führt gleichzeitig zu einer Minderung von Auswirkungen auf die angrenzenden Waldränder. Bei künftigen baulichen Erneuerungen oder Anpassungen ist insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass die Waldränder als Am Standort vergleichsweise hochwertige Strukturen unberührt bleiben, d.h. dass eine Bauerschließung o.ä. von innen aus dem Gebiet erfolgt und nicht randlagig am Wald vorbeiführt.

Die Waldränder bleiben somit als Lebensraum erhalten und dienen weiterhin Eingrünung des Plangebietes zu den schutzwürdigen Wohnnutzungen in Böhme.

13.9 Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung

Eine detaillierte Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung erfolgt auf Ebene des Bebauungsplanes, da nur dort der Eingriffsumfang konkret definiert werden kann.

Generell gilt: Gegenüber dem Bestand ändert sich die zulässige Versiegelung nicht erheblich. Eine ggf. gegenüber dem baulichen Bestand geringfügig höhere zulässige Versiegelung, z.B. durch Nebenanlagen, stellt sich – auch im Abgleich mit der tatsächlichen örtlichen Situation und Bebauung – nicht als erheblicher Eingriff dar, solange davon lediglich Biotoptypen allgemeiner Bedeutung, die zudem durch die bestehende Nutzung erheblich vorgeprägt sind, betroffen sind.

Die randlagigen Gehölze bleiben vollumfänglich erhalten, vielmehr wird erst der Bebauungsplan erforderliche Abstandsvorgaben sichern.

Zusammenfassend kann somit festgestellt werden, dass durch die Planung voraussichtlich kein umfangreiches Kompensationserfordernis hervorgerufen wird, da ein Großteil der Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung zulässig waren (gem. § 1a Abs. 3 Satz 6 BauGB).

13.10 Überwachung / Schwierigkeiten

Konkrete Vorgaben zur Überwachung sind Gegenstand des Bebauungsplans. Dies können sein die Überwachung etwaiger Maßnahmen zur Kompensation oder zur Minimierung sonstiger Auswirkungen, etwa in Bezug auf den Fahrverkehr. Insofern obliegt dies der Gemeinde Böhme.

Schwierigkeiten bei der Datenermittlung oder vermeintliche Erkenntnislücken sind nach diesseitiger Ansicht nicht gegeben. Dabei können einige Auswirkungen erst im Bebauungsplan auf Grundlage konkreterer Festsetzungen quantifiziert werden (Lärm, Störfälle).

13.11 Allg. verständliche Zusammenfassung

Die Flächennutzungsplanänderung hat zum Ziel, die Voraussetzungen zu schaffen, Teile einer privilegierten Bioenergieanlage einem unmittelbar angrenzenden gewerblichen Bioenergiestandort zuzuordnen, weil damit eine bessere Wirtschaftlichkeit erzielt und u.a. die Energieversorgung für die Ortslage Böhme mit Nahwärme langfristig gesichert werden kann.

Da der Planungsstandort bereits nahezu vollständig bebaut ist, werde sich künftige bauliche Änderungen oder Ergänzungen nur in einem äußerst geringem Umfang abspielen. Es

ist davon auszugehen, dass daraus keine erheblichen Eingriffe in Natur und Landschaft erwachsen werden.

Für den das Plangebiet umgebenden Wald ist zu gewährleisten, dass die Belange der Gefahrenabwehr hinreichend im Bebauungsplan gesichert werden. Dabei ist davon auszugehen, dass der raumordnerisch geforderte Mindestabstand von 60 m hier unterschritten werden kann, da es sich um eine Bestandsüberplanung handelt und da dauerhafter menschlicher Aufenthalt nicht vorgesehen ist und die materiellen Sachwerte lediglich allgemeine Bedeutung haben.

Im Bebauungsplan sind aufgrund der Nähe der Ortslage Böhme von ca. 150 m vor allem die Belange des Lärmschutzes näher zu beurteilen. Es ist ein lärmtechnisches Gutachten erforderlich bzw. das seinerzeit im Zuge der gewerblichen Anlage erstellte Gutachten ist zu modifizieren. Aufgrund des geringen Abstandes zur Ortslage sind die Belange der Störfallverordnung im Bebauungsplan anzusprechen.

Die Erschließung des Standortes ist gesichert. Ein entsprechender Wege- und Einmündungsausbau hat bereits 2013 stattgefunden. Voraussetzungen für eine bauliche Erweiterung, die neue Fahrverkehre generieren würde, werden nicht geschaffen.

Zusammenfassend gilt: Der Überplanung eines bereits vorhandenen Standortes, der zudem an drei Seiten landschaftsbildwirksam eingegrünt ist (Wald), gibt die Samtgemeinde Rethem den Vorzug vor einer Neuplanung an anderer Stelle, mit der unweigerlich erheblich größere Auswirkungen in Bezug auf Versiegelung, Landschaftsbildwirkung und ggf. Fahrverkehr einher gehen würde.

13.12 Quellenangaben

- Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen (2017)
- Regionales Raumordnungsprogramm Landkreis Heidekreis 2015 (Entwurf)
- Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Rethem (Aller)
- NIBIS Kartenserver des Niedersächsischen Bodeninformationssystems NIBIS, 2017
- Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 7 der Gemeinde Böhme
- Schalltechnisches Gutachten, Bonk-Maire-Hoppmann, Garbsen, Nr. 09005, vom 13.01.2009

Teil C

14. Abwägung und Beschlussfassung

Abwägung (zur Endfassung):

NN

Beschlussfassung:

Der Rat der Samtgemeinde Rethem (Aller) hat die 13. Änderung des Flächennutzungsplanes in seiner Sitzung am beschlossen. Die Begründung in der vorliegenden Fassung wurde in gleicher Sitzung ebenfalls beschlossen.

Rethem (Aller),

L. S.

(Voige)
Samtgemeindebürgermeister

Aufgestellt: H&P
Laatzen, Nov. 2017